

RECHTSANWALTSKANZLEI MONIKA IGO-KEMENES

Kanzlei Monika Igo-Kemenes · Preysingplatz 18 · 94447 Plattling

Belehrung über Zustimmungspflicht zum begrenzten Realsplitting

Sie beziehen Ehegattenunterhalt.

Die Gegenseite möchte diesen zulässigerweise dem steuerlichen Sonderausgabenabzug des Ehegattenunterhaltes gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG unterziehen, wozu steuerrechtlich Ihre Zustimmung gegenüber dem Finanzamt des Unterhaltspflichtigen unverzichtbar ist. Bei Ihnen entstehen durch die Zustimmung steuerliche Einkünfte und Sie müssen eine Einkommensteuererklärung für das je betroffene Jahr der Zahlung abgeben.

Zur Zustimmung sind Sie im Sinne gefestigter Rechtsprechung (auch des Bundesgerichtshofes¹) verpflichtet, weil sich der Unterhaltspflichtige bindend verpflichtet hat, Sie von entstehenden finanziellen Nachteilen freizustellen. Die Verpflichtungserklärung zum Ausgleich nur steuerlicher Nachteile genügt nicht, denn durch das Entstehen von Einkünften auf Ihrer Seite können Sie auch sozialrechtliche Nachteile erleiden, so z.B. den Verlust des Krankenversicherungsschutzes in der gesetzlichen Krankenversicherung, erhöhte Krankenversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung oder auch Nachteile bei Förderungsmaßnahmen wie z.B. beim Erziehungsgeld und der Sparförderung. Wenn solche außersteuerlichen Nachteile ersichtlich sind, ist es sinnvoll, die Gegenseite konkret vorzuwarnen, damit sie ggf. vom Sonderausgabenabzug Abstand nehmen oder den Abzugsbetrag begrenzen kann.

Die nötigen Nachweise dazu können Sie zu gegebener Zeit insbesondere durch eine Kopie des Einkommensteuerbescheides führen.

Natürlich ist die gesamte Bearbeitung auf Ihrer Seite mit Aufwand verbunden. Der muss aber aus dem bestehenden unterhaltsrechtlichen Verhältnis heraus, das gegenseitige Rücksichtnahme gebietet, in Kauf genommen werden. Leider können auch etwa anfallende Steuerberatungskosten nach der

¹ BGH FamRZ 1983, 576.

RECHTSANWALTSKANZLEI
MONIKA IGO-KEMENES

Akademische
Europarechtsexpertin

auch Fachanwältin
für Familienrecht

Preysingplatz 18
94447 Plattling

Telefon 0 99 31 / 89 58 82 9
Telefax 0 99 31 / 89 61 62 7

E-Mail mik@kanzlei-kemenes.de
Web www.kanzlei-kemenes.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Deggendorf
Kto.-Nr. 430 046 110
BLZ 741 500 00

Volksbank Straubing
Kto.-Nr. 612 604 900
BLZ 742 900 00

St.Nr 108/232/00116

Rechtsprechung nur im Ausnahmefall auf den Unterhaltspflichtigen übergewälzt werden.

Es ist zu empfehlen, dass Sie zur Vermeidung für Sie teuren Schadens die Zustimmungserklärung umgehend abgeben. Soweit ein Formular beigefügt ist, können Sie dieses verwenden. Die Erklärung ist jedoch nicht formgebunden und kann deshalb auch beim zuständigen Finanzamt formlos oder in einem schlichten Schreiben erklärt werden. Im Zweifel sollte die Zustimmung nur für ein bestimmtes Jahr oder bestimmte Jahre und nicht einfach für die Zukunft abgegeben werden. Die einmal erteilte Zustimmung ist nämlich steuerrechtlich nur für Jahre widerruflich, die noch nicht begonnen haben.

Die Übermittlung der Zustimmung sollte so erfolgen, dass Sie sie im Streitfall beweisen können. Sollten Sie die Zustimmung direkt an das Finanzamt geben, muss die Gegenseite unbedingt nachweisbar informiert werden, besser ist es deshalb, die Zustimmungserklärung mit Begleitbrief an die Gegenseite zu leiten.

Mit freundlicher Genehmigung des Verlages Luchterhand